

Auszug aus der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro

Gemeinde Altheim

Landkreis Biberach

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim am 08.11.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro beschlossen:

Artikel 11 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 25.08.1994, zuletzt geändert am 22.02.1996, wird wie folgt geändert

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.600 Euro zu erheben.

2. § 4 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.

3. Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro €
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr mindestens 1,50 gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.600,--
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,--

Auszug aus der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro

- 4 **Auskünfte**
insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme
in solche 1,50 bis 50,--
mündliche Auskünfte sind gebührenfrei
5. **Bauordnungsrecht**
- 5.1. Bestätigung des Zeitpunktes 0,5 vom Tausend der Bau-
des Eingangs der vollständigen bzw. Abbruchkosten,
Bauvorlagen im Kenntnisgabe- mindestens 25,--
verfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)
- 5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO wie 5.1
- 5.3 Benachrichtigung der Angrenzer 5,-- je zu benachrich-
im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) tigendem Angrenzer,
mindestens 25,--
- 6 **Befreiungen**
(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen
Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen 3,-- bis 500,--
- 7 **Beglaubigungen, Bestätigungen**
- 7.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen
und Siegeln 1,50 bis 130,--
- Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde
beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach
auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleich-
zeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste
Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für
die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.
- 7.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften,
Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw.
aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift,
je Seite 0,50 bis 5,--
- 7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen,
Niederschriften, Ausfertigung, Fotokopien usw. aus amtlichen
Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift,
je Seite 0,50 bis 2,50
- 7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde
selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.
8. **Bescheinigungen**
- 8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit-
und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 1,50 bis 50,--
- 8.2 Gebührenfrei sind
- 8.2.1 Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Ver-
wendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne
des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. § 10 b

Auszug aus der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro

- EStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)
8.2.2 die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB
- 8.3 **Besondere Verwaltungsgebühr**
wird für eine Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht 25,-- bis 1.500,--
9. **Bestattungsrecht**
- 9.1 **Ausstellung eines Leichenpasses** (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) 2,50 bis 25,--
- 9.2 **Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung**
(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) 2,50 bis 15,--
10. **Feiertagsrecht**
- 10.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 10,-- bis 50,--
- 10.2. Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)
- 10.2.1 - pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind 25,-- bis 100,--
- 10.2.2 - pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind 50,-- bis 200,--
11. **Fundsachen**
Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder
- 11.1 bei Sachen bis zu 500,-- € Wert 2 % des Wertes, mindestens 2,--
- 11.2 bei Sachen über 500,-- € Wert 2 % von 500,-- und 1 % des Mehrwertes
- 11.3 bei Tieren 2 % des Wertes, mindestens die Unterbringungskosten
- 12 **Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen**
Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist 2,50 bis 500,--
- 13 **Gutachten** (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes 1 bis 5 %, mindestens je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 13,--
- 14 **Geschäftsstelle des Gutachterausschusses**
- 14.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung 2,50 bis 50,--
- 14.2 Auskunft über Bodenrichtwerte 2,50 bis 25,--

Auszug aus der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro

- 15 **Kirchenaustrittsverfahren**
für die Amtshandlungen je Person 5,-- bis 50,--
- 16 **Melderecht**
- 16.1 **Auskünfte auf dem Melderegister**
- 16.1.1 - einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) 8,--
- 16.1.2 - erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 10,--
- 16.1.3 - Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)
jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt 1,50
- 16.1.4 - Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen
Datenverarbeitung gegeben wird 15,-- bis 2.600,--
- 16.2 **Datenübermittlungen**
- 16.2.1 - Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen
(§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
(§ 30 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenüber-
mittlung erstreckt 1,50
- 16.2.2 - Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen
Datenverarbeitung vorgenommen wurde 10,-- bis 2.600,--
- 16.2.3 Datenübermittlung an den Südwestrundfunk
bzw. an die Gebühreneinzugszentrale 0,15 Euro bei Gemeinden
bis 20.000 Einwohnern
- 16.3 **Auskunftssperren** (gestrichen)
- 16.4 **Bescheinigungen der Meldebehörde**
zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der
Meldebehörde, je Bescheinigung 5,--
- Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig
beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere
Bescheinigung auf die Hälfte.
- 16.5 **Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde** 2,50 bis 500,--
- 16.6 **Gebührenfrei sind**
- 16.6.1 - die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die
Meldebestätigung,
- 16.6.2 - die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),
- 16.6.3 - die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten
des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)
17. **Rechtsbehelfe**
(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvor-
stellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- 17.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbe-
gründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner
auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Ent-
scheidung beantragt hat 5,-- bis 260,--
- 17.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von
einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der

Auszug aus der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro

	Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50
18 Samlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,-- bis 200,--
19 Schreibgebühren	
19.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk)	
19.1.1 - für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,--
19.1.2 - für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,--
19.1.3 - für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,--
19.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1 bei einem Format bis zu DIN A 4	
- für die erste Seite	-,25
- für jede weitere Seite	-,25
19.2.2 bei einem größeren Format	
- für die erste Seite	-,50
- für jede weitere Seite	-,50
19.3 Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	-,25 bis 2,50
20. Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,-- bis 260,--
21 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50	
22 Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte (für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte)	5,--
23 Hinterlegungen	
23.1 Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück, soweit nicht unter 23.2	2,50
23.2 Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1 % des Wertes, mindestens 2,50
23.3 Rückgabe von Urkunden nach 23.1 je angefangenem Jahr der	

Auszug aus der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro

	Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	2,50
23.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach 23.2 je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Wertes, mindestens 2,50
24	Giftschein Erteilung eines Erlaubnisscheines für den Erwerb von Gift	2,50 bis 50,--
25	Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Für Anzeigen werden die Gebühren wie folgt festgelegt:	
25.1	Grundgebühr	8,--
25.1.1	Ortsansässige:	
	- bei 90 mm Breite, je mm Anzeighöhe	-,15
	- bei 185 mm Breite, je mm Anzeighöhe	-,30
25.1.2	Auswärtige:	
	- bei 90 mm Breite, je mm Anzeighöhe	-,23
	- bei 185 mm Breite, je mm Anzeighöhe	-,46

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Anpassung an den Euro tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Diesen Auszug beglaubigt!
Altheim, den 09.11.2001

gez. Wäscher, Bürgermeister (DS)